

Zukunft MarktSchwaben, Postfach 11 13, 85568 Markt-Schwaben

Antrag auf Auflösung KUMS

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeinderäte,

am 04.02.2014 hat der Markt Markt Schwaben eine Unternehmenssatzung (im folgenden „Satzung KUMS“) für das Kommunalunternehmen des Marktes Markt Schwaben (KUMS) erlassen. Der Marktgemeinderat hat der Satzung zugestimmt. Nach § 1 der Satzung ist das KUMS ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Markt Schwaben in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Entsprechend dem Haushaltsplan 2016 soll die Ausgliederung des Betriebs gewerblicher Art „Fernwärme“ im Wege einer partiellen Sonderrechtsnachfolge rückwirkend auf den 1.1.2016 in das KUMS erfolgen. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich „Geothermie“, sowie zahlreicher offener, bisher nicht geklärter wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Fragen im Zusammenhang mit dem KUMS, beantragen wir, die Ausgliederung des BgA „Fernwärme“ derzeit nicht vorzunehmen und das KUMS aufzulösen.

Begründung

- Nach § 14 Satzung KUMS, tritt die Satzung des KUMS nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag entsteht nach § 14 Satzung KUMS das Kommunalunternehmen. Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Markt Schwaben (im folgenden „Geschäftsordnung“) in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 12 Satzung KUMS). Auf § 35 der Geschäftsordnung wird verwiesen. Entgegen anderer von der Marktgemeinde erlassenen Satzungen trägt die auf der Internetseite des Marktes Markt Schwaben veröffentlichte Unternehmenssatzung keinen Bekanntmachungsvermerk (Stand: 10.06.2016). Nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Geschäftsordnung ist schriftlich festzuhalten, wann der Anschlag an den Gemeindetafeln angebracht und wann er wieder abgenommen wurde. Dieser Vermerk ist zu den Akten zu nehmen. Wir bitten um Vorlage dieses Aktenvermerks. Falls die Bekanntmachung nach § 35 Geschäftsordnung bisher unterblieben ist, bitten wir um Stellungnahme, welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben und weshalb die Bekanntmachung bisher nicht erfolgt ist. Im Falle einer rechtswirksamen Bekanntmachung ist die Satzung des KUMS nach § 14 Satzung KUMS in Kraft getreten und das Kommunalunternehmen entstanden. In diesem Falle gilt auch § 10 Abs. 2 Satzung KUMS. Danach hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Marktgemeinde unverzüglich zuzuleiten. Um Vorlage der entsprechenden Unterlagen an den Marktgemeinderat wird in diesem Zusammenhang gebeten. Sollte eine Vorlage der Unterlagen nicht möglich sein, bitten wir um eine rechtsverbindliche Erläuterung der Gründe, weshalb dies nicht möglich ist oder für als nicht erforderlich angesehen wird.

- Nach Art. 91 Gemeindeordnung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen grundsätzlich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Wir bitten um Mitteilung, wer vom Verwaltungsrat als Abschlussprüfer bestellt worden ist. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften hohe Anforderungen stellen, welche mit den bisherigen kameralistischen Grundsätzen und Aufstellungsfristen nicht vergleichbar sind. Es ist davon auszugehen, dass sowohl durch die Erstellung als auch durch die Prüfung des Jahresabschlusses zusätzliche Kosten für die Marktgemeinde entstehen. Wie hoch werden diese zusätzlichen Kosten von der Verwaltung eingeschätzt? Wurden bereits Angebote eingeholt?
- Nach § 7.3 Satzung KUMS stellt der Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan fest. Wir bitten um Vorlage des festgestellten Wirtschaftsplans des KUMS für das Jahr 2016. Nur so kann der Vorstand bereits für das Jahr 2016 dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans vorlegen (§ 5.7 Satzung KUMS).
- Es ist für uns derzeit nicht erkennbar, weshalb die Ausgliederung des Betriebs gewerblicher Art „Fernwärme“ in das KUMS steuerliche Vorteile bringen soll. Dies gilt aus unserer Sicht für das gesamte KUMS. Ertragsteuerliche Vorteile lassen sich grundsätzlich nur dann realisieren, wenn Gewinne und Verluste verschiedener Betriebe gewerblicher Art miteinander saldiert werden können, also ein sogenannter steuerlicher Querverbund vorliegt. In diesem Zusammenhang bitten wir um Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme bzw. beantragen die Einholung einer verbindlichen Auskunft bei der Finanzverwaltung inwieweit ein steuerlicher Querverbund nach erfolgter Ausgliederung vorliegen wird. An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass auch grunderwerbssteuerliche Belastungen im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung entstehen können. Um die Vorlage sowohl der „handelsrechtlichen“ als auch der steuerlichen Ausgliederungsbilanz zum 1.1.2016 bzw. 31.12.2015 wird gebeten. Nur daraus kann der Umfang des Ausgliederungsvorhabens für die Gemeinderäte erkannt werden.
- Nach dem Scheitern des Geothermieprojekts drängt sich die Frage auf, ob es überhaupt noch sinnvoll ist, die Fernwärmeversorgung in das KUMS auszugliedern. Es muss auch die Frage erlaubt sein, ob Markt Schwaben überhaupt noch ein KUMS braucht. Wir geben an dieser Stelle zu bedenken, dass mit der Ausgliederung in das KUMS weitere zusätzliche Verwaltungskosten entstehen werden. Die entscheidende Frage ist aber, wie soll eine Ausgliederung zu einer wirtschaftlichen Konsolidierung des Haushalts beitragen? Ein defizitärer Betrieb wird durch eine Ausgliederung nicht rentabel? Und ob die Schulden nun im KUMS bilanziert sind oder direkt im kommunalen Haushalt ausgewiesen werden, ist wirtschaftlich unbeachtlich. Wie sehen die konkreten Planungen (Planbilanzen, Plangewinn und -verlustrechnungen) des KUMS nach Ausgliederung aus? Welche Mitarbeiter werden vom KUMS übernommen? Sind die Mitarbeiter damit einverstanden? Welche Verträge werden zwischen der Marktgemeinde und dem KUMS geschlossen? Welche organisatorischen Vorkehrungen sind in der Verwaltung erforderlich (z. B. EDV, Buchhaltung)? Welche Kosten sind damit verbunden? Wer wird Vorstand des KUMS? Was kostet der Vorstand?

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte, selbst wenn einige oder sogar alle dieser Fragen bereits von Ihnen geklärt wurden, bitten wir im Interesse der Markt Schwabener Bürgerinnen und Bürger um die Beantwortung unserer Fragen, soweit rechtlich zulässig, im öffentlichen Teil einer Marktgemeinderatssitzung.

Mit freundlichen Grüßen